

## § 8 NW\_34340 (Nordrhein-Westfalen) — Dauer der Ausbildung

APOAHVollz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Ausbildung dauert einschließlich der Prüfung zwei Jahre, unbeschadet des § 9.
- (2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten und beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kann die Einstellungsbehörde die Ausbildung verlängern. Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt höchstens drei Jahre dauern.
- (3) Über eine Verlängerung aus Anlass von nicht erholungsurlaubsbedingten Abwesenheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (4) In den Fällen, in denen die Einhaltung der Ausbildungszeitbegrenzung nach Absatz 2 eine unzumutbare Härte für die Auszubildenden darstellen würde und die dazu führenden Umstände nicht von ihnen zu vertreten sind, kann das für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Einstellungsbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von der Ausbildungszeitbegrenzung nach Absatz 2 zulassen.
- (5) Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für eine Laufbahn mit vergleichbaren Inhalten können bis zur Dauer eines Jahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Zitiervorschlag: § 8 NW\_34340 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: [https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW\\_34340/8](https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_34340/8)